

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 12/81

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12 Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
24. Juni 1981

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom
12. Februar 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger im Hinblick darauf, daß er ein Ruhegehalt aus dem Pensionsfond der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Vereinten Nationen bezieht, gemäß § 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) von der Versicherungspflicht während seiner Tätigkeit als Stationsarzt in der B -Klinik in B zu befreien ist.
- 2 Die Beklagte hat den entsprechenden Antrag des Klägers abgelehnt (Bescheid vom 2. August 1978; Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 1979). Die Klage und die Berufung des Klägers sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- für das Saarland vom 8. Mai 1980 und des Landessozialgerichts -LSG- für das Saarland vom 12. Februar 1981). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, die Befreiung nach § 7 AVG komme nur in den Fällen des Bezuges von Versorgungsleistungen solcher Körperschaften und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungswerke in Betracht, die ihre Grundlage im Recht der Bundesrepublik Deutschland hätten. Dabei handele es sich um eine abschließende Regelung, die nicht entsprechend auf die Organisationen der Vereinten Nationen angewendet werden könne.
- 3 Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers. Er hält diese Abgrenzung für unvereinbar mit dem Schutzzweck des § 7 Abs 1 AVG, weil die finanzielle Leistungsfähigkeit der WHO derjenigen der in § 7 Abs 1 AVG genannten deutschen Behörden gleichstehe.
- 4 Der Kläger beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 12. Februar 1981, das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 8. Mai 1980 Und den Bescheid der Beklagten vom 2. August 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 1979 aufzuheben,
die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung zu befreien und ihm die entrichteten Beiträge - Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile - zurückzuzahlen.



- 5 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 6 Sie hält die materiell-rechtliche Beurteilung durch das LSG für zutreffend.
- 7 Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

- 8 Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG. Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil das Verfahren vor dem LSG an einem im Revisionsverfahren fortwirkenden prozessualen Mangel leidet, der in der Revisionsinstanz nicht behoben werden kann.
- 9 Das LSG hat nicht beachtet, daß die Entscheidung darüber, ob der Kläger gemäß § 7 AVG von der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung zu befreien ist, ein Rechtsverhältnis betrifft, an dem nicht nur der Kläger, sondern auch sein Arbeitgeber derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2 SGG, 1. Fall).
- 10 Die Entscheidung darüber, ob ein Arbeitnehmer nach § 7 AVG von der Versicherungspflicht zu befreien ist, hängt zwar - soweit die Befreiung einen Antrag voraussetzt - allein davon ab, ob der versicherungspflichtig gewordene Arbeitnehmer einen Befreiungsantrag stellt; der Arbeitgeber hat mithin keine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit auf die EntschlieÙung des Arbeitnehmers und auf das Antragsverfahren, Die auf einen Antrag des Arbeitnehmers ergehende Entscheidung betrifft aber auch den Arbeitgeber. Im Falle einer positiven Entschei-



derung begünstigt die Befreiung nach § 7 AVG als ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt (vgl dazu erkennender Senat, Urteil vom 25. Oktober 1976 - 2/3 RK 50/75 -, SozR 5486 Art 4 § 2 Nr 2; Urteil vom 17. März 1981 - 12 RK 33/80 -, unveröffentlicht) nicht nur den Versicherten, sondern unmittelbar auch den Arbeitgeber, weil sie ihn von der Pflicht zur Beitragsentrichtung freistellt. Entsprechend belastet im Falle einer negativen Entscheidung diese umgekehrt auch den Arbeitgeber mit Beitragspflichten. Der Arbeitgeber ist mithin als notwendig Beizuladender im Sinn des § 75 Abs 2 SGG an dem Verfahren zu beteiligen.

- 11 Die Unterlassung einer notwendigen Beiladung ist ein im Revisionsverfahren von Amts wegen zu beachtender und zur Zurückverweisung zwingender Verfahrensmangel (erkennender Senat in ständiger Rechtsprechung, vgl Urteil vom 30. Januar 1980 - 12 RK 58/78 -, SozR 1500 § 75 Nr 29 mwN).
- 12 Der Senat hat deshalb nicht in der Sache entscheiden können. Er weist die Beteiligten aber vorsorglich darauf hin, daß der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Urteil vom 29. Januar 1981 - 11 RA 22/80 - für einen Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Anwendbarkeit des § 6 Abs 1 Nr 3 AVG verneint hat. Das LSG wird zu prüfen haben, inwieweit die vom 11. Senat des BSG entwickelten Grundsätze auch für den Fall der Befreiung nach § 7 AVG zu gelten haben.
- 13 Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

